

Dann fährt er fort: 'Da mir dazu aber die Zeit fehlte, trat ich die Veröffentlichung des Fundes ab, bedaure nun aber, dass auch Bresslau das nicht verfolgt hat. Er geht mit keinem Wort auf diese Dinge ein, ebenso wenig auf die Benutzung durch Königshofen in seiner Chronik. Und diese Dinge scheinen mir doch sehr wohl Beachtung zu verdienen'. Hierzu habe ich zu bemerken, dass von einer 'Abtretung der Veröffentlichung des Fundes' kaum die Rede sein kann. Nachdem Schulte öffentlich Mittheilung über die Strassburger Hs. gemacht hatte, ohne irgendwie die Absicht anzudeuten, dass er sich damit weiter beschäftigen wolle, lag mir als Redacteur des N. A. ob, dafür zu sorgen, dass über diese zu einer Ausgabe der M. G. wichtige Ergänzungen bietende Hs. weiterer Aufschluss gegeben würde. Ich bat Schulte durch Vermittlung meines Collegen Wiegand, dies für das N. A. zu thun, und übernahm, als er ablehnte, die Arbeit selbst. Eine Abtretung der Veröffentlichung des Fundes habe ich weder erbeten, noch hat es deren bedurft, da derselbe längst publici iuris geworden war. Weiter muss ich den in Schultes Worten unverkennbar liegenden Tadel über die Art, wie ich die Arbeit ausgeführt habe, als durchaus unberechtigt zurückweisen. Darüber, dass ich nicht festgestellt habe, welche Hs. der Ebersheimer Chronik Königshofen benutzt habe, könnte man mir allerdings einen Vorwurf machen, wenn das nicht längst durch Hegel festgestellt worden wäre, so dass ich darüber nichts mehr zu sagen hatte. Das Verhältniss der Ebersheimer Sagen-geschichte zu den Trierer Quellen dagegen hat mit dem Thema meiner Abhandlung über die Hss. des Chron. Ebersheim. und ihren Zusammenhang untereinander nicht das geringste zu thun; vgl. auch Weiland in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik, SS. XXIII, 430. Wenn der Gegenstand Schulte besonders interessiert, so bleibt es ihm wie jedem anderen auch nach Veröffentlichung der neuen Kapitel vollkommen unbenommen, ihn zu verfolgen; ich hatte und habe dazu weder Zeit noch Veranlassung.

22. In der Ztschr. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. XX (1890), S. 388, giebt A. Wetzel Nachricht von einer Hs. s. XIV. des v. Heespenschen Archivs zu Deutsch-Nienhof, welche die Dicta quatuor ancillarum und andere Stücke zur Canonisation der h. Elisabeth, darunter auch ungedruckte, enthält.
W. W.

23. In den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XII, 246 ff. behandelt M. Tangl die sog. Brevis nota über das Lyoner Concil von 1245 (Mansi 23, 610 ff.), indem er zeigt, dass dieselbe in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist und officiellen Charakter trägt: deshalb wurde sie